

## Verordnung über Schulversuche an der Volksschule

(vom 11. Juli 2007)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- § 1. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt bei der Anordnung eines Schulversuchs insbesondere fest: Anordnung
- die Abweichungen von der ordentlichen Gesetzgebung,
  - die Befristung,
  - den Anteil des Kantons an den Versuchskosten.
- <sup>2</sup> Der Bildungsrat nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zu den Schulversuchen.
- § 2. <sup>1</sup> Ein Schulversuch dauert längstens sechs Jahre. Befristung
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Verlängerungen anordnen.
- § 3. <sup>1</sup> Wegen der Durchführung eines Schulversuchs werden keine Änderungen der Zuteilung von Schülerinnen oder Schülern zu einer Schule oder Klasse vorgenommen. Teilnahme
- <sup>2</sup> Die Versuchsgemeinden können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- § 4. Die Bildungsdirektion legt die Versuchsbestimmungen fest. Versuchsbestimmungen
- § 5.<sup>2</sup> Das Volksschulamt ernennt für die Dauer eines Schulversuchs eine Versuchsleitung. Versuchsleitung
- Ernennung
- § 6. <sup>1</sup> Die Versuchsleitung ist für die Planung, Durchführung und Auswertung des Schulversuchs verantwortlich. b. Allgemeine Aufgaben
- <sup>2</sup> Sie erstattet der Begleitkommission jährlich Bericht über den Verlauf des Schulversuchs.
- <sup>3</sup> Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Fachpersonen beiziehen.
- § 7. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion bestimmt auf Antrag der Versuchsleitung die Versuchsgemeinden und die Versuchseinheiten. c. Auswahl der Versuchsgemeinden
- <sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Schulversuch.
- § 8. Die Versuchsleitung schliesst mit den Versuchsgemeinden eine Vereinbarung ab. d. Vereinbarung

## 412.104

### Verordnung über Schulversuche an der Volksschule

Begleitkommission a. Wahl und Organisation	<p>§ 9. <sup>1</sup> Der Bildungsrat wählt für die Dauer eines Schulversuchs eine Begleitkommission. Er achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied des Bildungsrates führt den Vorsitz.</p> <p><sup>3</sup> Der Bildungsrat bestimmt die Geschäftsstelle.</p>
b. Aufgaben	<p>§ 10. Die Begleitkommission</p> <ol style="list-style-type: none"><li>berät den Bildungsrat insbesondere in fachlicher Hinsicht,</li><li>nimmt zuhanden des Bildungsrates Stellung zu den Berichten der Versuchsleitung,</li><li>erstattet Bildungsrat und Bildungsdirektion regelmässig Bericht über den Verlauf des Schulversuchs.</li></ol>
Evaluation	<p>§ 11. Die Schulversuche werden durch eine verwaltungsunabhängige Institution evaluiert.</p>
Schlussbericht	<p>§ 12. Die Versuchsleitung erstellt nach Abschluss des Schulversuchs einen Schlussbericht. Die Bildungsdirektion veröffentlicht dessen Ergebnisse.</p>
Drittmittel	<p>§ 13. <sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung von Schulversuchen durch Dritte darf nicht mit Bedingungen verbunden werden. Dritte dürfen in der Schule nicht unangemessen für sich oder das von ihnen betriebene Geschäft werben.</p> <p><sup>2</sup> Zuwendungen von Dritten, deren Produkte mit den Zielen der Volksschule nicht vereinbar sind, oder deren Namen von der Allgemeinheit mit solchen Produkten in Verbindung gebracht werden, sind unzulässig.</p>
Versuche an nichtstaatlichen Schulen	<p>§ 14. <sup>1</sup> Der Kanton kann Versuche an nichtstaatlichen Schulen finanziell und fachlich unterstützen, sofern sie für das öffentliche Bildungswesen von Interesse sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Volksschulamt schliesst mit der Trägerschaft der nichtstaatlichen Schule eine Vereinbarung ab.<sup>2</sup></p>
Inkrafttreten	<p>§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.</p>

---

<sup>1</sup> [OS 62.245](#); Begründung siehe [ABI 2007.1329](#).

<sup>2</sup> Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2012 ([OS 67.213](#); [ABI 2012.1053](#)). In Kraft seit 1. August 2012.